

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 55 (1977)

Heft: 4

Rubrik: AHV Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV INFORMATION

Pro Senectute für die 9. AHV-Revision und gegen das Referendum

Auf Seite 48 finden Sie den Bericht über unsere Abgeordnetenversammlung. Kernstück war wie immer die Rede unseres Präsidenten, alt Bundesrat Hans Peter Tschudi. Zuerst würdigte er drei besondere Ereignisse:

- das Winzerfest in Vevey, an dem durch Vermittlung von Pro Senectute Waadt 23 000 Senioren Karten erwerben konnten
- die Gründung der 3000. Altersturngruppe (über die wir im Septemberheft orientierten)
- die neue Konzeption des Altersheims als Stützpunkt für verschiedene Dienstleistungen an die Aussenwelt.

Sodann fasste der Referent die Geschichte unserer Stiftung (wie sie in der «Chronik» unserer Septembernummer dargestellt wurde) zusammen.

Im Hauptteil seiner Ansprache nahm unser Präsident Stellung zu aktuellen Fragen der Alterspolitik. Wir geben diesen Teil im Folgenden im Wortlaut wieder.

Da die Unterstützung der Bestrebungen für eine AHV zu unseren Stiftungszielen gehört, erlaube ich mir, entsprechend der Tradition von Pro Senectute, zur 9. AHV-Revision Stellung zu nehmen, die kürzlich vom Parlament beschlossen worden ist. Wir sind den eidgenössischen Räten sehr dankbar dafür, dass sie den Vorschlägen unseres Direktionskomitees Rechnung getragen haben und im neuen Artikel 101bis des AHV-Gesetzes eine zweckmässige und grosszügige Basis für die Unterstützung der gemeinnützigen privaten

Institutionen der Altershilfe geschaffen haben. Damit wurde die von uns seit längerer Zeit erhoffte Ausführungsregelung zu Art. 34quater Abs. 7 der Bundesverfassung, der verfassungsrechtlichen Basis der ergänzenden freiwilligen Altershilfe, erlassen. Durch die 9. AHV-Revision erfolgt somit eine Klärung und definitive Sicherung unserer Subventionsansprüche gegenüber der AHV. Somit wird die Stiftung Pro Senectute vom **Referendum**, das gegen das erwähnte Gesetz ergriffen worden ist, direkt und unmittelbar betroffen. Dies konnte auch den Urhebern des Referendums nicht verborgen bleiben. Die Stiftung wird nämlich einen Schaden erleiden, selbst wenn das Referendum keine Mehrheit erzielt, sondern verworfen wird. Da die Volksabstimmung nicht vor nächstem Frühjahr angesetzt werden kann, und da eine rückwirkende Inkraftsetzung der 9. AHV-Revision auf den 1. Januar 1978 aus verschiedenen Gründen nicht denkbar ist, wird die geltende Ordnung bis 31. Dezember 1978 in Kraft bleiben. Die Bewilligung von Hilfsmitteln an Bezüger von Altersrenten zu Lasten der AHV käme vorerst nicht in Frage. Diese Lücke kann nicht durch die Globalbeiträge an die Kantonalkomitees ausgeglichen werden, weil nächstes Jahr die Leistungen für Hilfsmittel gekürzt werden müssen.

Hätte gar das Referendum Erfolg, so wären die Folgen schlimm, nicht nur für die Arbeit unserer Stiftung, sondern unmittelbar für die Betagten. Die mit der 9. AHV-Revision angestrebte Konsolidierung der Finanzierung der AHV würde vereitelt. Statt mit einer Verankerung angemessener Bundesbeiträge, müsste mit deren Abbau gerechnet werden, was zu einer Gefährdung der Rentenansprüche führen müsste. Die Ermächtigung an den Bundesrat, die Renten der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen, wobei ein sogenannter **Mischindex** (d. h. das arithmetische Mittel des Lohnindexes und des Indexes der Konsumentenpreise) zugrunde zu legen ist, würde nicht in Kraft treten. Dies wäre zu bedauern, wenn auch selbstverständlich damit eine künftige Rentenanpassung nicht ausge-

schlossen wäre. Es bliebe beim heutigen komplizierten System, in dem die eidgenössischen Räte jede Rentenanpassung durch ein besonderes Gesetz festlegen müssen. Die von den eidgenössischen Räten beschlossene Formel ist weder übertrieben noch riskant. Es handelt sich nicht um die sog. Rentenindexierung nach ausländischem Vorbild, sondern um eine bloss beschränkte Anpassung der Renten an die Lohnentwicklung. Dies ist unerlässlich, wenn auf die Dauer nicht ein zu grosser Abstand zwischen dem Lebensniveau der aktiven Generation und demjenigen der Rentner eintreten soll. **Pro Senectute muss somit zugunsten der 9. AHV-Revision und gegen das Referendum Stellung nehmen, sowohl zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Stiftung als auch zur Sicherung angemessener AHV-Renten. Worauf wir besonderen Wert legen, ist die Erhaltung des Versicherungscharakters der AHV.** Verschiedene Kreise spielen heute mit dem Gedanken, sie in eine gehobene Fürsorge für unbemittelte Betagte umzuwandeln. Als Fürsorgewerk verkennt Pro Senectute die guten Seiten der Fürsorge gewiss nicht. Doch soll der Mitbürger, der ein ganzes Berufsleben intensiv gearbeitet hat, einen festen Rechtsanspruch auf Leistungen haben und nicht um Fürsorgeleistungen bitteln müssen.

In der täglichen Praxis erfahren wir, dass Krankheiten für die Betagten nicht nur eine schwere persönliche Last bedeuten, sondern auch zum finanziellen Ruin führen können. Die beste Altersversicherung genügt nicht, wenn sie nicht durch eine **leistungsfähige Krankenversicherung** ergänzt wird. Wieder einmal steht zurzeit die Revision unseres Krankenversicherungsgesetzes zur Diskussion. Im kürzlich veröffentlichten Projekt der Expertenkommission für die Teilrevision der Krankenversicherung begrüssen wir besonders den Vorschlag, wonach die Krankenkassen während einer Uebergangszeit von drei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes nicht versicherten Personen, welche die statutarische Altersgrenze überschritten haben, aufzunehmen und zu einer angemessenen

Prämie zu versichern haben. Durch diese Oeffnung der Krankenkassen für die Betagten könnte eine der bedenklichsten Versicherungslücken geschlossen werden. Erfreulich wäre über dies ein weitgehender Abbau der sog. Versicherungsvorbehalte, da diese oft bewirken, dass der Betagte gerade für diejenigen Krankheiten, die ihn häufig befallen, nicht entschädigt wird. Ich hoffe, dass unsere 60. Abgeordneten-Versammlung einen positiven Verlauf nehmen und einen günstigen Auftakt für unsere Arbeit im 7. Jahrzehnt bilden wird. Möge uns das Wohlwollen der Behörden, der öffentlichen Meinung und das Vertrauen der Betagten erhalten bleiben. Vor allem sind wir weiterhin auf grosszügige Spenden angewiesen, damit wir unsere freiwillige, unbürokratische Hilfstätigkeit weiterführen können. Unseren Delegierten, die bald wieder aus dem schönen Zug an ihre Arbeitsstätten zurückkehren, wünsche ich weiterhin Mut und Zuversicht zur Bewältigung ihrer oft schweren, mit vielen Problemen belasteten Fürsorgearbeit.

H. P. Tschudi

Lösungswort: Sechzig Jahre Pro Senectute.

El, 63 en.
52 Neer, 55 Looz, 56 En, 58 te, 60 ja, 62 Anna, 42 Ei, 44 Laut, 47 Ur, 50 stumm, 34 Sechzig, 36 Eragsere, 37 erlangen, 39 ungenau, 29 Elter, 30 senken, 33 Westen, heit, 16 Stettlen, 18 Ur, 21 ev., 23 Boris, 27 cle, 10 Tchern, 11 es, 12 Jahre, 14 Ganz-
Sari, 5 Eu, 6 Ellikon, 7 Cermil, 8 tui, 9 Un-
Senkrecht: 1 Pass, 2 Raupen, 3 Organ, 4
65 Lenz, 66 Amen.
57 Nebi, 59 Ortrung, 61 Gerede, 64 Hare,
Rhein, 49 Gas, 41 Arem, 53 Zn, 54 Aletten,
Ser, 41 Stecken, 43 al, 45 NL, 46 Nut, 48
Weisen, 35 Senile, 38 Gleiten, 39 Ast, 40
Erote, 27 un, 28 He, 30 Sola, 32 Art, 33
20 Spanierin, 22 Leber, 24 Enz, 25 Ki, 26
15 Leonessa, 17 Sugær, 18 Ulrich, 19 Th,
Waaargrecht: 1 Pro, 4 Senectute, 13 Aargau,

Lösung